

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

9.3.1942 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942	Ausgegeben zu Karlsruhe, den 9. März 1942	Nr. 4
------	---	-------

Inhalt:

- I. Ehrentafel.
- II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- III. Bekanntmachungen und Verordnungen.
 - Vollzug des Besoldungsgesetzes.
 - Inanspruchnahme von Schulen für militärische Zwecke.
 - Fortführung der Mittelschulklassen nach Einführung der Hauptschule.
 - Errichtung von Lehrerbildungsanstalten.
 - Lehrgang für Lehrer der Kurzschrift, April 1942.
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen entlang der Reichsautobahn im Stadt- und Landkreis Pforzheim.
- Verordnung über das „Naturschutzgebiet Erlendbrückmoor“ in der Gemarkung Hinterzarten, Landkreis Neustadt im Schwarzwald.
- Verordnung über das „Naturschutzgebiet Altrhein-Königsee“ in der Gemarkung Liedolsheim, Landkreis
- IV. Personalmeldungen.
- V. Stellenausschreiben.

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Lahr, Ernst, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule in Wertheim, gefallen als Unterscharführer der Waffen-SS im Januar 1942.
- Model, Paul, Studienrat an der Boelckeschule, Oberschule für Jungen in Aufbauform in Lahr, gefallen als Leutnant im Januar 1942.
- Dr. Münch, Helmut, Studienassessor an der Hoehrhain-Schule, Oberschule für Jungen in Waldshut, gefallen als Unteroffizier im Dezember 1941.
- Netzer, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, gefallen als Hauptmann und Kompanieführer im Januar 1942.
- Wolff, Albert, Hauptlehrer an der Volksschule in Pforzheim, gefallen als Hauptmann und Bataillonskommandeur im Februar 1942.
- Zimmermann, Wilhelm, Lehrer an der Volksschule in Kützbrunn, gefallen als Unteroffizier im Juli 1941.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 49 „Urlaubsverpfllegung für die in Schülerheimen usw. in Gemeinschaftsverpfllegung stehenden Verbraucher“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1942 S. 28/29 — Nr. B 5501/42).

III. Bekanntmachungen.

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke alsbald genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 1. April 1942 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Bei den zum Wehrdienst einberufenen Beamten hat die Ehefrau die Erklärung abzugeben. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärung bis spätestens 15. April 1942 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1941/42 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1941 und Wintersemester 1941/42. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden, oder ob sie anschließend an die Reifeprüfung zum Arbeitsdienst oder Wehrdienst eingezogen wurden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April

1942 bis 31. März 1943) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Absatz 1 der Reichsbesoldungsvorschriften).

Karlsruhe, den 19. Februar 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 131 In Vertretung:
Gärtner

Inanspruchnahme von Schulen für militärische Zwecke.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehender Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers wird zur Kenntnisnahme veröffentlicht.

In den Fällen, in denen Schulräume durch Truppenteile belegt sind — insbesondere soweit es sich um Schulräume höherer Lehranstalten handelt —, haben sich die Schulleiter bzw. die Kreis- und Stadtschulämter bezüglich der ihnen unterstellten Schulen alsbald unter Berufung auf diesen Erlaß wegen Freigabe der Räume an den in Frage kommenden Truppenteil zu wenden. Diese Anordnung ist auch sinngemäß anzuwenden, wenn sich Gefangenenlager in einem Schulhaus befinden, dessen Räume für Unterrichtszwecke benötigt werden.

Über das Ergebnis der eingeleiteten Verhandlungen ist mir s. Zt. zu berichten.

Karlsruhe, den 17. Februar 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4359 In Vertretung:
Gärtner

Inanspruchnahme der Schulen für militärische Zwecke.

RdErl. d. RMfWEV. v. 3. 1. 1942 — E III c 2874 —,

Am 14. November 1941 hat das Oberkommando des Heeres über die Inanspruchnahme von Schulen für militärische Zwecke eine Verfügung erlassen, deren Wortlaut im folgenden wiedergegeben ist:

„Die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes erfordert die Freigabe aller Schulen, insbesondere der höheren Lehranstalten, deren Inanspruchnahme aus truppendienstlichen Gründen nicht unbedingt erforderlich ist.

Die Wehrkreiskommandos werden gebeten, die Notwendigkeit der weiteren Belegung von Schul-

gebäuden unter diesem Gesichtspunkt erneut zu überprüfen und die beschleunigte Freimachung des für die Truppenunterbringung irgend entbehrlichen Schulraumes — gegebenenfalls durch Verlegung von Truppenteilen und Dienststellen in benachbarte Orte zu veranlassen.

Schulgebäude, die als Lazarette Verwendung finden, sind hiervon ausgenommen, da der augenblickliche Krankenbestand eine Freigabe vorläufig nicht zuläßt.“

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.
(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 18.)

Fortführung der Mittelschulklassen nach Einführung der Hauptschule.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Aufgrund einer Entschliebung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Februar 1942 E II d Nr. 64/42 gebe ich folgendes bekannt:

Wenn die Hauptschule im Altreich mit Beginn des Schuljahres 1942/43 eingeführt wird, werden die Klassen I der in Hauptschulen umzuwandelnden Mittelschulen nach dem Lehrplan der Hauptschule, die auslaufenden Mittelschulklassen dagegen weiterhin nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichtet.

Hiernach ist allen Schülern, die in die Mittelschule eingetreten sind, die Möglichkeit gegeben, ihre Mittelschulbildung zu Ende zu führen.

Karlsruhe, den 2. März 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 6047 In Vertretung:
Gärtner

Errichtung von Lehrerbildungsanstalten.

Die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. April 1942 in eine Lehrerbildungsanstalt umgewandelt und führt von da ab die Bezeichnung „Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe“.

Karlsruhe, den 17. Februar 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 84111 In Vertretung:
Gärtner

Lehrgang für Lehrer der Kurzschrift, April 1942.

In der Zeit vom 13. bis 18. April 1942 findet in Karlsruhe ein Lehrgang für Lehrer(innen) der Kurzschrift statt.

Der Lehrgang soll den Teilnehmern die nötige Anleitung für eine erfolgreiche Gestaltung des Kurzschriftunterrichts geben und Lehrkräften, die beabsichtigen oder dazu verpflichtet sind, die Prüfung für Lehrer der Kurzschrift abzulegen, die Möglichkeit bieten, sich den Prüfungsstoff anzueignen.

Der Lehrgang erstreckt sich auf Allgemeine Kurzschriftlehre, Geschichte der Kurzschrift, Systemkunde und Methodik mit anschließenden Übungen.

Dem Arbeitsgang werden zugrundegelegt:

- 1) Die Textausgabe der Urkunde der Deutschen Kurzschrift von Dr. Moser;
- 2) Beispielsammlung zur Eilschrift der Urkunde der Deutschen Kurzschrift;
- 3) Der Lehrgang der Deutschen Kurzschrift von Herrmann
 1. Teil: Verkehrsschrift — Einführung;
 2. Teil: Verkehrsschrift — Praxis;
 3. Teil: Eilschrift — Einführung.

Zu diesem Lehrgang können auch Volksschullehrer, die die Absicht haben, die Prüfung für Lehrer der Kurzschrift abzulegen, zugelassen werden. Nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung besteht für sie die Möglichkeit, in den badischen Handelsschuldienst als Technische Lehrer — BesGr. A 4 c 2 mit ruhegehaltsfähiger und unwiderruflicher Stellenzulage von 300,— RM. übernommen zu werden.

Nichtlehrer können in beschränkter Zahl zu dem Lehrgang ebenfalls zugelassen werden.

Die Teilnehmer erhalten, soweit sie im öffentlichen Schuldienst stehen, Ersatz der Fahrkosten (III. Wagenklasse) und einen Zuschuß von täglich 3,— RM. für Verheiratete und 2,50 RM. für Ledige.

Meldungen zu dem Lehrgang sind

bis spätestens 1. April 1942 auf dem vorgeschriebenen Dienstweg hierher einzureichen.

Der Meldung haben Nichtlehrer beizufügen:

- 1) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
 - 2) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - 3) Nachweis der deutschblütigen Abstammung.
- Die Teilnahme an dem Kurs ist unentgeltlich.

Karlsruhe, den 3. März 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 5701 In Vertretung:
Gärtner

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
entlang der Reichsautobahn im Stadt- und Land-
kreis Pforzheim.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 69 aufgeführten Landschaftsteile entlang der Reichsautobahn im Stadt- und Landkreis Pforzheim werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung stehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;
- h) die Durchführung von Rodungen und Kahlschlägen.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um be-

hördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

Wieweit den Belangen der Wasserwirtschaft und Landeskultur erforderlichenfalls Rechnung zu tragen sein wird, bleibt besonderer Regelung im Benehmen mit der zuständigen Behörde vorbehalten.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Februar 1942.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Schmitthener

Nr. E 844

Verordnung

**über das „Naturschutzgebiet Erlenbruckmoor“
in der Gemarkung Hinterzarten,
Landkreis Neustadt im Schwarzwald.**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rund 1½ km südlich von Hinterzarten liegende Erlenbruckmoor in der Gemarkung Hinterzarten, Landkreis Neustadt im Schwarzwald, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,06 ha und umfaßt in der Gemarkung Hinterzarten Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 120, 127 und 128.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 1 500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Neustadt im Schwarzwald und dem Bürgermeister in Hinterzarten.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die Beweidung im bisherigen Umfang,
- c) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Wahrung des Charakters als Schutzgebiet bei Ausschluß von Kahlhieben und Aufforstungsversuchen auf der offenen Moorfläche.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1942.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —
Schmitthener

Nr. E 270

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Altrhein-Königsee“
in der Gemarkung Liedolsheim,
Landkreis Karlsruhe.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der Königsee mit seinen Ufern in der Gemarkung Liedolsheim, Landkreis Karlsruhe, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 11.4463 ha und umfaßt in der Gemarkung Liedolsheim die Grundstücke Lagerbuchnummer 3155, 3159, 3160, 3161 a, 3161 b, 3162 bis 3164 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 1816, 2250 a, 2506, 3156 und 3157.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 2 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Karlsruhe und dem Bürgermeister in Liedolsheim.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, un-

- schadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere, ausgenommen Fische, einzubringen,
 - d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 - e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 - g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleibt

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere die Streunutzung,
- c) die forstliche Bewirtschaftung unter Wahrung des ursprünglichen Charakters.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1942.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts

— als Höhere Naturschutzbehörde —

Schmitthener

Nr. E 552

IV. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu Studienräten: die Studienassessoren Arthur Keller an der Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg — Arnold Schröter an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen — Dr. Willy Schubert an der Rupprecht-Schule, Oberschule für Jungen, in Wiesloch — Paul Schüler am Schlageter-Gymnasium in Konstanz.

Zum Handelsschuloberlehrer: Diplom-Handelslehrer Friedrich Sebastian an der Carin Göring-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule, in Mannheim.

Zu Lehrern: die apl. Lehrer Hermann Feßler in Gündlingen — Dr. Herbert Flemming in Heidelberg — Gustav Schwebler in Daisbach — Walter Wehn in Ladenburg.

Zum Handelsschuloberlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Hauptlehrer Friedrich Merkt an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule Singen a. H.

Ins Beamtenverhältnis berufen:

Der Oberarzt und außerplanmäßige Professor Dr. Willi Leopold an der Hautklinik der Universität Heidelberg. — Der Oberarzt Dozent Dr. Rudolf Zenker an der Chirurgischen Klinik der Universität Heidelberg.

Die wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Josef Becker am Samariterhaus der Universität Heidelberg — Dozent Dr. Werner Borchert am Physikalisch-Chemischen Institut der Universität Heidelberg — Dr. Fritz Goldschmidt an der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität Heidelberg — Dozent Dr. Hermann Gundert am Griechisch-lateinischen Seminar der Universität Heidelberg — Dr. Hans Hufnagel am Pathologischen Institut der Universität Heidelberg — Dr. Eugen Kruppke am Philipp Lenard-Institut der Universität Heidelberg — Dr. Robert Langheim am Chemischen Institut der Universität Heidelberg — Dozent Dr. Hans Reichner an der Psychiatrischen-Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg — Dr. Alexander Ritzert an der Universitäts-Klinik u. Poliklinik für Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten, Heidelberg — Dr. Friedrich Schoenstedt am Historischen Seminar der Universität Heidelberg — Dr. Hans Arnold Simon an der Kinderklinik der Universität Heidelberg — Dozent Dr. Gerhard Usadel an der Chirurgischen Klinik der Universität Heidelberg — Dr. Siegfried Werner an der Universitäts-Kinderklinik Freiburg.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum ordentlichen Professor an der Universität Heidelberg: der ao. Professor Dr. Hans Schäfer in Jena.

Zum Bezirksschulrat: Schulrat Hermann Feigenbutz beim Bezirksschulamts Karlsruhe.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Franz Reith an der Ritter Götz von Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach — Helmut Vock, z. Zt. im Auslandsschuldienst — Dr. Karl Wollenschläger an der Ritter Götz von Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach.

Zum Oberstudienrat: Studienrat Karl Uehlein an der Friedrich List-Schule, Wirtschaftsober-schule, in Mannheim.

Zum Handelsschuloberlehrer: Hauptlehrer, Diplom-Handelslehrer Karl Herberger an der Friedrich List-Handelslehranstalt in Mannheim.

Zum Lehrer(in): der apl. Lehrer(in) Elisabeth Bühr in Merdingen — Anton Fischer, z. Zt. beurlaubt.

Zu Beamten auf Lebenszeit:

Lehrerin Paula Glückler in Oberharmersbach-Riedsbach.

Hauptlehrerin Franziska Heizmann, z. Zt. in Freiburg.

Berufsschullehrerin Hertha Zug in Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Karl Burckhardt von der Friedrich List-Schule, Wirtschaftsober-schule, in Mannheim an das Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg.

Professor Dr. Lambert Kunle vom Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim an die Tulla-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Oberlehrer Leopold Mühlthaler in Gailingen nach Konstanz.

Die Hauptlehrer: Franz Fehninger in Ringsheim an die Mittelschule in Freiburg — Eugen Wipf in Steinsfurt nach Eschelbach.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Studienrat Otto Künzig an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Kehl.

In den Ruhestand versetzt:

Ministerialoberrechnungsrat Karl Degen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hauptlehrerin Klara Harbrecht, geb. Mackle und Hauptlehrer Friedrich Jehle in Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Berufsschullehrerin Winhilde Schmitz, geb. Stein in Schwetzingen.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Karl Willmann, zuletzt in Sasbachwalden, am 28. Januar 1942. — Pfleger Karl Edinger an der Psychiatrischen- und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg am 8. Februar 1942. — Hauptlehrer a. D. Ludwig Bopp, zuletzt in Karlsruhe, am 9. Februar 1942. — Studienrat a. D. Adolf Mangold, zuletzt an der Oberrealschule in Offenburg, am 10. Februar 1942. — Hauptlehrer Josef Metzger in Mannheim am 15. Februar 1942.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

a) Schulleiterstelle (RBesGr. A 4 b 2) in: Nord-rach, Ldkr. Wolfach.

b) Lehrerstellen in: Bleibach, Ldkr. Emmendingen — Gamshurst, Ldkr. Bühl — Haslach, Ldkr. Offenburg — Hofgrund, Ldkr. Freiburg — Hohentengen, Ldkr. Waldshut — Oberweier, Ldkr. Karlsruhe.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgeschetzten Kreis- oder Stadtschulamts einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.